

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Zöbelein Schuler GmbH & Co. KG

Stand: 12/2014

### 1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber unseren Bestellern, sofern es sich um Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mit Empfang der Bestätigung und/oder Abnahme der Lieferung oder Leistung, erkennt er Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Einkaufs- und Lieferbedingungen, sowie sonstige AGB des Bestellers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen, noch die Lieferung oder Erbringung der Leistung oder die Annahme der Bezahlung.

### 2. Vertragsschluss

Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer Bestätigung wirksam. Sie bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

### 3. Preise

Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

### 4. Lieferung

a) Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher Bestätigung in Textform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages. Sie gelten mit fristgerechter Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

b) Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, kann uns der Besteller eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist, können wir in Verzug geraten.

c) Fälle höherer Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse,

im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Lieferanten berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende dieser Umstände zeitnah mitteilen.

b) Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

d) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

### 4. Versand und Gefahrübergang

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware, geht spätestens mit Verlassen des Werks/Lager auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

b) Auf Wunsch des Bestellers, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Besteller.

c) Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich, spesenfrei ans uns zurückzuschicken. Einwegverpackungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt und nicht zurück genommen.

### 5. Zahlungen

a) Zahlungen haben innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne Abzug auf eines unserer Konten zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an.

b) Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

c) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Bestellers, oder wegen Aufrechnungen mit diesen, ist nur zulässig, wenn diese

Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

d) In Fällen des Zahlungsverzuges und Zahlungseinstellung des Bestellers sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen geleistet wird, sind wir berechtigt, ohne neue Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.

b) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, steht uns ein Miteigentum an den neuen Sachen, im Verhältnis der Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der sonst verwendeten Waren, zu.

c) Der Besteller wird von uns ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt uns im Voraus alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen oder den Teil der Forderung, der dem Rechnungsbetrag der Forderung entspricht.

d) Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf dieses Rechts ermächtigt, die Forderungen aus dem Verkauf selbst einzuziehen.

e) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten, die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

f) Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder unsere Rechte an ihr in sonstiger Weise beeinträchtigt, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

## 7. Haftungsbegrenzung

a) Macht der Besteller Rechte wegen Mängeln unserer Leistung geltend, so setzt dies voraus, dass der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die beanstandeten Liefergegenstände

sind zu unserer Verfügung zu halten. Die Kosten der Rücksendung tragen wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt.

b) Im Falle einer Pflichtverletzung haften wir, auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, außer es stehen dem zwingende rechtliche Bestimmungen entgegen.

c) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

c) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf einer uns anzulastenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn die Rechte des Bestellers auf einen Mangel beruhen, der von uns arglistig verschwiegen wurde oder wenn wir das für das Vorhandensein einer Eigenschaft eine Garantie übernommen haben.

d) Den Besteller trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung gegeben sind.

e) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, verjähren Mängelansprüche 12 Monate nach Lieferung.

## 8. Garantie und Beschaffungsrisiko

Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos muss ausdrücklich durch uns erfolgen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Zwischen uns und dem Besteller besteht Einigkeit, dass Angaben in unseren Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen zu keiner Zeit eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos darstellen.

## 9. Vertraulichkeit

a) Der Besteller ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm während der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke zu verwenden

und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit wir dem nicht schriftlich zugestimmt haben.

b) Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden.

#### **10. Allgemeine Bestimmungen**

a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, von dem aus wir liefern. Erfüllungsort für Zahlungen ist Adelsdorf.

b) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Nürnberg, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

c) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.